
FORSCHUNGSBERICHTE

Anton Radvánszky, Paris

Kritische Auseinandersetzung mit einer neuen ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte

Csizmadia, Andor; Kovács, Kálmán; Asztalos, László: Magyar állam-és jogtörténet [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte], Budapest: Tankönyvkiadó 1978, 638 S.

Es handelt sich um ein Universitätslehrbuch, das auf Veranlassung des Unterrichtsministers verlegt wurde. Als Autoren erscheinen die oben-erwähnten Universitätsprofessoren; die Hauptverantwortung trägt Professor Csizmadia, der redaktionelle Bearbeiter. Das von ihm gezeichnete Vorwort, legt die interessante Entstehungsgeschichte des gewaltigen Werkes dar. (S. 5—6). Zunächst wird erwähnt, daß von 1945 bis 1948 die »Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte« von Professor Ferenc Eckhart an den Universitäten als Lehrbuch diente; sie vertrat jedoch »bürgerliche Anschauungen« und befaßte sich kaum mit dem 1848 beginnenden »bürgerlichen Zeitalter«. 1948 — zur Zeit der Universitätsreform — entwarf ein Autorenkollektiv unter dem Vorsitz von Professor Eckhart ein Kollegheft, daß sich bereits mit der kapitalistischen Entwicklung nach 1848 auseinandersetzte. — Nach dem Ableben Eckharts 1957, redigierten verschiedene Mitarbeiter nach der marxistisch-dialektischen Methode neue Kolleghefte, und schließlich erschien 1972, als Ergebnis der Kollektivarbeit der Universitätsprofessoren Dr. Csizmadia, Dr. Kovács und Dr. Asztalos das erste sozialistische Universitätslehrbuch der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte. Da es bald vergriffen war, gaben die Autoren eine vollständig überarbeitete Neuauflage heraus, die 1978, dreißig Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Kollegheftes, erscheinen konnte. Sie legt — wie das Vorwort sagt — das Hauptgewicht auf das bürgerliche Zeitalter, das der gegenwärtigen sozialistischen Periode vorangegangen war, und dessen Erfahrungen nach Ansicht der Autoren, für die Gegenwart am nutzbringendsten sind.

Es handelt sich also um ein hochrangiges Universitätslehrbuch, an dem marxistische Wissenschaftler drei Jahrzehnte lang gefeilt haben; es ist ein Standardwerk der ungarischen dialektisch-marxistischen Rechtswissenschaft. Deswegen möchten wir es einer eingehenden Besprechung und kritischen Würdigung unterziehen und dergestalt dem Leser klar darlegen, was man im heutigen Ungarn, amtlich, von namhaften Professoren bekräftigt, unter einer Staats- Verfassungs- und Rechtsgeschichte versteht. Wer sich mit Ungarns Geschichte oder Gegenwart befaßt, muß dieses Buch wenigstens in seinen Grundzügen kennen, um die ungarische, kommunistische, wissenschaftliche Einstellung zum Thema richtig beurteilen zu können. Dieses Kenntnis zu fördern ist Ziel der nachstehenden Ausführungen.

Im ersten Kapitel, (S. 7—12), mit dem Titel: »Der Begriff der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte, ihr Gegenstand, ihr System, ihre

Beziehung zu den Fachrechtswissenschaften, das Ziel ihres Unterrichts«, entwickelt Professor Csizmadia gewissermaßen das ausgiebige Programm des Werkes: danach umfaßt der Begriff der Rechtsgeschichte, die Staats-, bzw. Verfassungsgeschichte, samt allen Fachrechtsgeschichten; ihr Gegenstand ist die Rechtentwicklung vom frühen Feudalismus — etwa 1000 n. Ch. bis zur Befreiung Ungarns durch die Sowjetunion 1945. In den sozialistischen Ländern erreicht also — nach Professor Csizmadia — die Rechtsgeschichte fast die Gegenwart, was in den kapitalistischen Ländern nicht der Fall ist. So behandelt z. B. Professor Hans Fehr aus der Bundesrepublik Deutschland in seiner Rechtsgeschichte das 19. und das 20. Jahrhundert bis 1933 nur sehr kurz; der österreichische Rechtshistoriker Hermann Balte erreicht zwar das Jahr 1918 in seinem Werk, er überläßt jedoch den Fachrechtsgeschichten, was nachher geschah.

Dann unterrichtet uns der Autor — entsprechend seiner Überzeugung als Pädagoge — über die richtige Einteilung eines Lehrbuches der sozialistischen Rechtsgeschichte Ungarns: ein Drittel des Werkes soll sich mit dem Feudalen Zeitalter bis 1848, und zwei Drittel mit der bürgerlichen Periode (1848—1945), in der die »leider« kurzlebige Räterepublik (1919) einen gewichtigen Platz einnimmt, befassen. Es folgt nun die Begründung der Art der Eingliederung der Geschichte der Fachrechtswissenschaften: des Verwaltungsrechts bzw. Finanzrechts, des Privatrechts, des Handelsrechts, des Zivilprozeßrechts, des Strafrechts, des Strafprozeßrechts, in die allgemeine Staatsrechtsgeschichte.

Ziel des Studiums der ungarischen Rechtsgeschichte ist im Sinne des Autors eine juristische Propädeutik, eine Grundlage zur Weiterentwicklung der juristischen Bildung zu geben, in der der entscheidende Einfluß der wirtschaftlichen und sozialen Zustände auf die Rechtsentwicklung dargelegt und infolge der dialektischen Beurteilung der Rechtsinstitutionen, der angehende Jurist vor der Ansteckung durch das Gefühl eines gefährlichen Nationalismus geschützt wird. »Die Zielsetzung des sozialistischen Programms der Rechtsgeschichte« ist, »zu einem besseren Verständnis der Entwicklung der sozialistischen Staats- und Rechtsinstitutionen und schließlich zur Ausgestaltung einer sozialistischen Weltanschauung beizutragen.« Mit diesem Satz endet das erste Kapitel.

Das zweite Kapitel (S. 13—42) enthält eine ausführliche und aufschlußreiche Bibliographie der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte von den Anfängen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis in die Neuzeit (1975). Die einzelnen Autoren werden entweder nur mit den nötigsten Angaben erwähnt, oder auch vom marxistischen-dialektischen Gesichtspunkt aus kurz besprochen. Das Kapitel soll als Behelf zum weiteren Studium dienen und erfüllt seine Zielsetzung gut.

Das dritte Kapitel (S. 45—77), über »den frühen Feudalstaat bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts¹,« befaßt sich zunächst mit der Entstehung

¹ An dieser Stelle soll sogleich vermerkt werden, daß im Laufe der ganzen Besprechung bis zum letzten Kapitel der Rezensent bei Benennung der Kapitel, der Abschnitte, der Titel, der Rechtsnormen und ihrer Elemente immer die Nomenklatur des Werkes gebraucht, unabhängig davon, ob sie dem marxistisch nicht geschulten Leser das Verständnis erschwert und auch

der staatlichen Elemente und ihrer Gestaltung — wie Professor Csizmadia sich ausdrückt — und der Staatsgründung. Hier gibt der Autor eigentlich einen kurzen Abriss der ungarischen Geschichte bzw. Sozialgeschichte bis zum ersten König, Stephan dem Heiligen, der 1001 gekrönt wurde. Der von dem Chronisten Anonymus (Ende des 12. Jahrhunderts) aufgezeichnete Blutvertrag der 7 Stammeshäuptlinge, der noch vor der Landnahme geschlossen wurde, findet Beachtung beim Autor, der die Möglichkeit seines Zustandekommens anerkennt, jedoch seinen Inhalt auf Grund der neueren Geschichtsforschung teilweise bezweifelt. Danach befaßt sich Professor Csizmadia mit »dem Staat zur Zeit des Frühfeudalismus, und mit der Frage der Staatsform«. Eingehend stellt er fest, daß der um das Jahr 1000 entstandene ungarische Staat die charakteristischen Merkmale eines frühfeudalistischen Staates hatte. Diese Monarchie war ein patrimoniales Königtum, dessen Macht auf seinem Grundbesitz beruhte und sich als unabhängiger Staat zu den Staaten des damaligen Europa gesellte. Im folgenden bespricht der Autor »Die Gestaltung der Staatsstruktur« (S. 50—51). Nach Erwähnung der königlichen Komitate charakterisiert er den alten Brauch des Herzogtums (Ducatus) und des »jüngeren Königtums« als eine Teilung der königlichen Machtvollkommenheit.

Unter dem Titel: »Das politische System des frühfeudalistischen Ungarns« (S. 51—54), schildert der Autor, sozialhistorisch die Entwicklung der verschiedenen Stände. Im 13. Jahrhundert könne man schon von einem hohen Priesterstand sprechen, der am Ende der frühfeudalistischen Periode der erste Stand des Königreichs wurde. Gleichzeitig mit der Entstehung des Standes der Kirchenfürsten, organisierten sich auch die großen weltlichen Herren (nobiles). Herren mit kleinerem Grundbesitz wurden zuerst königliche Recken (servientes regis) und erst am Ende des 13. Jahrhunderts wurden sie ebenfalls »nobiles« genannt. Die ausführliche Analyse der ausgebeuteten Klasse der Untertanen, die eine einheitliche Gestalt erst im 14. Jahrhundert bekam, behält der Autor dem nächsten Kapitel über den voll entwickelten Feudalismus vor. Zuletzt spricht er über die Eingewanderten, die Angesiedelten hospites: Siebenbürger Sachsen, Zipser und ihre Privilegien, dann über die Szekler und Kumanen, schließlich auch über die Wichtigkeit der Juden bzw. der Ismaeliten für das Wirtschaftsleben.

Der nächste ausführlichere Abschnitt (S. 55—77) über die Organisation des Staates, befaßt sich zunächst mit den zentralen Organen, mit dem Rat des Königs und seiner Rechtsstellung und mit den Würdenträgern des Hofes: dem Palatin (comes palatinus) als Stellvertreter des Königs, dem Hofrichter (iudex curiae), der schließlich Oberlandesrichter wurde, dem Mundschenk (magister tavernicorum), der anfänglich die Leitung der Wirtschaftsangelegenheiten des Hofes innehatte und die Oberaufsicht über die Städte ausübte, etc. Das von König Béla III. Ende des 12. Jahrhunderts errichtete ständige Kanzleramt bekleidete immer

ohne zu berücksichtigen, ob er sie richtig oder unrichtig findet, um die Gedanken, die Begriffsbestimmungen etc. des Autors, treu wiedergeben zu können.

ein hoher kirchlicher Würdenträger, z. B. der Erzbischof von Gran; sein Geschäftsführer war meistens der Propst von Stuhlweißenburg. Der Autor bespricht ausführlich die gegenseitigen »Beziehungen von Staat und Kirche« (S. 58—63). Diese betrafen die Kirchenorganisation, die Regelung der kirchlichen finanziellen Verhältnisse, die Besetzung der Sprengel, das Patronatsrecht des Königs und den staatlichen Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung. Dieser Teil gibt ein klares, zutreffendes Bild von der engen Verbindung von Staat und Kirche. Ebenso ist »die Regelung des Finanz- und des Heerwesens« (S. 63—65) lehrreich und klar dargelegt. Die Organe der lokalen Verwaltung schildert der Autor im nächsten Titel (S. 65—70). Er bespricht die königlichen Komitate, die Städte, die Dörfer, die Besonderheiten der Verwaltung Siebenbürgens, die im »Andreanum« (1224) verbrieften Rechte der Sachsen etc. Im weiteren zählt er die Organe der Rechtssprechung (S. 70—72) sowie die Rechtsquellen (S. 73—76): Gewohnheitsrecht, Gesetz und Privilegien auf und erläutert sie entsprechend.

Alles in allem ist dieses III. Kapitel lehrreich, obzwar die »Goldene Bulle« von 1222, dieses wichtige verfassungsrechtliche Dokument Andreas' II., nicht ausführlich genug geschildert und ihre Bedeutung für die Entwicklung der ungarischen Verfassung nicht hervorgehoben, sondern eher heruntergespielt wird².

Das IV. Kapitel, verfaßt von Professor Kálmán Kovács, führt den Titel: »Der Feudalstaat von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1526. Die Entwicklung des Ständesystems, der Rechtsstatus der Klassen und Stände« (S. 79—150). Professor Kovács stellt einleitend fest, daß für die obenangeführte Periode des entwickelten Feudalstaates das entscheidende Merkmal der Rechtsstatus der Klassen und Stände ist. Dann setzt er sich mit dem Problem der sogenannten »grundlegenden Klassen« — ein eigens von ihm geprägter Ausdruck — auseinander (S. 79—81). Er kennt zwei »grundlegende Klassen«: die privilegierten Gutsherren und die von ihnen ausgebeuteten Bauernunternen.

Er teilt die erste Klasse nach ihrer Rolle in Staat und Gesellschaft in zwei Hauptgruppen nämlich: in eine kirchliche mit hauptsächlich ideologischen — und in eine weltliche mit vorwiegend militärischen Funktionen. Diese »grundlegenden Klassen« bildeten jedoch keinen einheitlichen Stand; z. B. hingen die an der Spitze stehenden Kirchenfürsten der ersten Gruppe, die in ihre Güter durch den König eingesetzt wurden, selbstverständlich auch von ihm und nicht nur von der Kirche ab, während der niedere Klerus ausschließlich unter kirchlicher Gewalt blieb. In der weltlichen Gruppe war wiederum der Stand der »Barone« ein höherer, als der der einfachen Edelleute. Der kollektiven Standesprivilegien der Freistädte, die den Adelsprivilegien vergleichbar sind, gedenkt der Autor in diesem Zusammenhang (Dekret des Königs Sigismund von 1405). Ebensowenig decken sich die Kategorien des Standes und der

² Siehe S. 75—76 des Werkes. Siehe außerdem die noch immer beste Abhandlung über die Goldene Bulle von Geyza Ferdinandy: *Az Arany Bulla*, Budapest, 1890. Professor Csizmadia erwähnt diese Abhandlung überhaupt nicht.

Klasse in der niedrigeren Sozialsphäre: (S. 81) z. B. gehörte der nur das Areal eines Bauerngrundstückes besitzende Edelmann hinsichtlich seines Standes zum Adel jedoch hinsichtlich der produktiven Arbeit zur Bauernklasse; er beutete nicht die Arbeitskraft eines anderen aus. Demgegenüber war der wohlhabende Untertan, der mehrere Bauerngrundstücke besaß und eventuell die Arbeit von Tagelöhnern, Hirten, Kättern etc. in Anspruch nahm, ein Ausbeuter, obzwar er keine ständischen Privilegien besaß und selbst vom Gutsherrn ausgebeutet wurde.

Dieses starre marxistische Kategorisieren von Professor Kovács, das so typisch für ihn ist, paßt in eine ungarische Staats- und Rechtsgeschichte nicht so richtig hinein. Außerdem müssen wir seine komplizierte, schwer verständliche Ausdrucksweise, die bei den Studenten sicherlich keinen Anklang findet, beanstanden.

Nichtsdestoweniger wird die detaillierte Charakterisierung der Kirchenfürsten (praelati), ihrer Rechtsstellung und ihrer Privilegien im Feudalstaat in einem sachlicheren und verständlicheren Stil vorgetragen (S. 81—83). Interessante Gesichtspunkte entwickeln die Titel über die »Großen Grundherren« (S. 83—85), über die Edelleute (S. 85—88), über die sogenannten »Familiares« und Praedialisten (nobiles ecclesiarum) eine niedere Kategorie von Edelleuten (S. 88—90) und über die Untertanen (S. 90—96).

Professor Kovács veröffentlicht zahlreiche, stichhaltige neuere Angaben, insbesondere über die Entwicklung der sozialrechtlichen Lage der Untertanen.

Unsere Kritik bezieht sich vorwiegend auf die drei im ersten Abschnitt (S. 79—97) entwickelten Leitsätze des Autors. — Erstens können wir seiner Behauptung nicht beipflichten, daß Werböczis These der »una eademque nobilitas« d. h. die These der Einheit und Identität des Ungarischen Adels, »in Wirklichkeit jedweder realen Grundlage entbehrte«³. Denn Professor Kovács identifiziert hier unrichtig die soziale Lage mit der Rechtslage. Zwar bestand ein sehr erheblicher Unterschied zwischen der sozialen Lage eines steinreichen adeligen Gutsherrn und eines armen Edelmannes, der vielleicht nur Eigentümer eines Bauerngehöftes war, aber im Staatsrecht und im Privatrecht genossen beide dieselben Rechte; beide waren direkt ohne Vermittlung von Lehensherren dem König unterstellt. Dies war die auch rechtshistorisch bewiesene Eigenart des ungarischen Ständestaates. Selbstverständlich kam es zu Rechtsbrüchen seitens mächtiger Gutsherren. Ein gutes diesbezügliches Beispiel ist das Gewaltregiment von Máté Csák, anfangs des 14. Jahrhunderts, das mehrere Jahre dauerte jedoch wurde die Legalität, manchmal nach Kämpfen, immer wiederhergestellt. — Zweitens wurde aus dem sogenannten Recht auf Immunität, das mancher Feudalherr von den königlichen und den lokalen Verwaltungsorganen beanspruchte und auch öfters provisorisch genießen konnte nie ein Rechtsanspruch, wie es Professor Kovács darstellt (S. 84); es sei denn, daß es vom König verliehen wurde, was unter schwachen

³ Siehe Anm. 2, S. 88 des Werkes. Werböczsi, Stephan: *Tripartitum Iuris consuetudinarii Incltyti Regni Hungariae*, Wien 1517. Es ist die erste Zusammenfassung des geltenden ungarischen Gewohnheitsrechts.

Herrschern vorkam; es blieb jedoch ein Verstoß gegen die althergebrachte Rechtsordnung, die spätere tatkräftige Könige, vielleicht nur nach Jahrzehnten, wiederherstellten, indem sie diese Immunitäten aufhoben. — Drittens ist es ebensowenig stichhaltig, was der Autor bezüglich der »familiars« behauptet: nämlich, daß die »familiaritas« im Grunde genommen, die besondere ungarische Abart der Lehensabhängigkeit darstellt. Denn die »familiaritas« war eine vertragsrechtliche Beziehung zwischen einem Gutsherren und seinem »familiaris«, die gegenseitig gekündigt werden konnte und dies muß auch Professor Kovács anerkennen. (S. 89).

Zur Widerlegung der Gesamtauffassung des Autors über den ungarischen Feudalismus soll noch Folgendes in Erinnerung gebracht werden. Bereits vor mehr als 120 Jahren hatte Professor Imre Hajnik in seiner grundlegenden Abhandlung: *Magyarország és a hűbéri Európa* (Ungarn und das europäische Lehenswesen), Pest 1867, S. 114 bewiesen, daß die ungarische Abart des feudalen Lehenswesens, das 1351 endgültig eingeführte Avicitätssystem⁴ war (S. 103), wobei es keine Kette von Zwischenlehensherren gab, sondern jeder Edelmann direkt dem König unterstellt war, also nur in einer öffentlich-rechtlichen Bindung und in keiner privatrechtlichen, einem Lehensherren gegenüberstand.

Den rechtlichen Status der übrigen Klassen und Gesellschaftsschichten bespricht der Autor in einem neuen Abschnitt. Zunächst befaßt er sich mit dem Bürgertum der Städte, den Privilegien der Königlichen Freien Städte etc. (S. 97—99), dann mit den Anfangsformen der Beziehungen zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern (S. 100—101). Vorwiegend erläutert er den Rechts- und Sozialen Status der Bergwerke, erwähnt insbesondere die im 15. Jahrhundert entstandenen Bergwerkkassen, zur Unterstützung der Alten, Witwen, Waisen etc.. Selbstverständlich gedenkt er der Streikbewegungen der Bergarbeiter.

Nach den Intellektuellen, bespricht der Autor am Ende dieses Abschnittes die »Volkelemente« mit einem besonderen Rechtsstatus (S. 103—104): die Jazigen, Kumanen, die Juden, die »Zipser Lanzer« die eigentlichen Zipser deutscher Abstammung, denen König Stefan V. 1281 ein Kollektivprivileg gewährte. Über die Szekler und die Siebenbürger Sachsen beabsichtigt er indessen im Zusammenhang mit der Siebenbürger Verwaltung zu schreiben, da ihre Privilegien eng an ihr Verwaltungssystem gebunden waren.

Der folgende Abschnitt über »die staatliche Organisation«, beginnt mit der Feststellung der Staats- und Regierungsform (S. 104—106). Die »Staatsform blieb monarchistisch; die Regierungsform zeigte jedoch wichtige Veränderungen,« erklärt der Autor. Der Kampf des gemeinen Adels, unterstützt vom König und von den Kirchenfürsten, gegen die Übergriffe der reichen »Barone« Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, wird kurz geschildert und die Entwicklung in Richtung eines monarchistischen Ständestaates vorgezeichnet. Der Autor hebt das Zu-

⁴ Das von den Ahnen geerbte Vermögen »avicitä« ist nicht frei verfügbar, es muß in der Familie bleiben. Das erworbene Vermögen »adquisita« ist dagegen frei verfügbar.

standekommen des repräsentativen Ständestaates um die Mitte des 15. Jahrhunderts entsprechend hervor, dann gedenkt er der zentralistischen Reformbestrebungen des Königs Mathias Corvinus (1451—1490) ebenso des Verfalls seines Systems unter Wladislaw II. (1490—1516).

In einem kürzeren Abschnitt (S. 107—108) wird die Idee der Heiligen Krone, dieses staatliche Konzept, das das ungarische Staatsrecht bis ins 20. Jahrhundert hinein beherrschte, kritisch dargestellt. Nach Ansicht des Autors geht die Idee der Überantwortung der Staatsmacht durch Königswahl auf den Chronisten Simon Kézai (Ende des 12. Jahrhunderts) zurück. Die Theorie der Heiligen Krone wurde dann von Stefan Werböczy, wie der Autor es richtig hervorhebt, vollständig entwickelt⁵. In diesem Zusammenhang hätte Professor Kovács die Erklärung der Stände vor der Krönung von Wladislaw I. (1440) erwähnen sollen, da sie in der natürlichen Entwicklung der Idee der Übertragung der Staatsmacht durch die Krönung, eine wichtige Etappe bildet. Demgegenüber benützt der Autor die Gelegenheit Werböczy noch einmal wegen der These der »una eademque nobilitas« zu kritisieren, die nach seiner Ansicht das beste Mittel zur Unterdrückung der Untertanen war. Er kann auch nicht umhin die Weiterbildung der Lehre der Heiligen Krone nach 1848 als »ungerechtfertigten Eingriff der bürgerlichen Rechtshistoriker« zu brandmarken. Demgegenüber müssen wir feststellen, daß die Lehre von der Heiligen Krone noch bis in die neueste Zeit eine staatsbildende Idee der ungarischen Monarchie war und die sogenannten »bürgerlichen Rechtshistoriker« hatten an ihr nichts zu manipulieren.

Der Abschnitt über die zentralen Staatsorgane (S. 108—118) enthält die Titel: Der Rechtsstatus des Königs, die Thronbesteigung, die Krönung, der Krönungseid, das Inauguraldiplom, die Kronhut, der Reichstag der Stände, die Organisation des Reichstages, seine Befugnisse, die Art und Weise der Verhandlungen, der königliche Rat, die königliche Kanzlei, die Reichswürdenträger, die Hofämter, der Reichspalatin (comes palatinus), der Reichsrichter (iudex curiae), der Mundschenk (magister tavernicorum), der Hauptschatzmeister (summus thesaurarius), Stellvertreter des Tavernicus. In allen den soeben erwähnten Titeln, werden die betreffenden Institutionen und ihre Entwicklung während der Periode von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1526 sachlich und verständlich abgehandelt. Dieser Abschnitt ist gut gelungen und wir wollen auch deswegen von kleineren kritischen Bemerkungen, die uns relativ unwichtig erscheinen, absehen.

In einem neuen Abschnitt, befaßt sich der Autor mit den Einkünften des Königlichen Ärars (S. 118—121). Er bespricht kurz die »iura regalia« die Bergwerkseinkommen, das Salzmonopol, die Zölle (tricesimi) und die Entwicklung des Steuerwesens. Nach der Schilderung der Organisation des Kriegswesens, würdigt er ausführlicher (S. 123—125) das Verhältnis zwischen Kirche und Staat: entsprechend erläutert er, die Besetzung der kirchlichen Pfründe, das Oberpatronatsrecht des Königs, das von König Sigismund 1404 deklarierte »placetum regium«.

⁵ Siehe Anm. 3.

Die Besprechung der »Lokalen Organe« (S. 125—132), der Adelskomitate, der Dorfgemeinden, der Freistädte und der Verwaltung von Siebenbürgen ist sachlich und aufschlußreich. Der Autor erläutert die Privilegien der Sachsen, Dipl. Andreanum von 1224 und die Privilegien der Szekler Stühle etc. Er hebt schließlich die Union der drei Nationen von Siebenbürgen, des Ungarischen Adels, der Szekler und der Sachsen, zur Niederwerfung des Bauernaufstandes von 1437 hervor.

Die Erläuterungen der gerichtlichen Organe des Zeitalters (S. 132 bis 138): das Kurialgericht, das »iudicium palatine«, das Komitatsgericht (sedria), das Gericht des Gutsherrn, die städtischen Gerichte, die kirchlichen Gerichte, sind ausführlich und aufschlußreich.

Einen besonderen Abschnitt widmet der Autor den sogenannten »Beglaubigungsstellen« (loca credibilia) (S. 138—141), einer typisch ungarischen Institution, die in anderen Ländern unbekannt war. Diese »loca credibilia« — vorwiegend Konvente — übten die Kontrolle über wichtige Rechtsgeschäfte aus, sie erfüllten die Funktionen eines öffentlichen Notars.

Die Rechtsquellen des Zeitalters werden in einem längeren Abschnitt (S. 141—150) besprochen. Die Entwicklung der Gesetzgebung, des Privilegiensystems, der Statuten der Selbstverwaltungskörper, die Rolle des Gewohnheitsrechts und der Rechtsbücher, z. B. des Tripartitums von Werböczy und der »Zipser Willkühr« unterzieht der Autor einer eingehenden Analyse.

Das V. Kapitel (S. 153—227) über den »Feudalstaat von 1526 bis 1848« ist wiederum von Professor Csizmadia verfaßt. Er stellt zunächst richtig fest, daß die Regierungsform Habsburg-Ungarns bis 1848 eine ständisch-repräsentative Monarchie war, deren formale Unabhängigkeit infolge der wirtschaftlichen und militärischen Abhängigkeit vom Habsburgerreich nie eine tatsächliche werden konnte. Der Autor gedenkt auch der mißlungenen Versuche der Kaiser Leopold I. und Joseph II. eine absolute Monarchie in Ungarn einzuführen. In dem folgenden Abschnitt erörtert er die Staats- und Regierungsform Siebenbürgens unter seinen Fürsten von 1571 bis 1691. Er stellt fest, daß trotz gewisser absolutistischer Tendenzen bei einigen Fürsten, die ständisch-repräsentative Monarchie im allgemeinen doch die Regierungsform Siebenbürgens blieb. Folgende zwei Behauptungen des Autors fordern jedoch unseren Widerspruch heraus. Erstens: »Nach der Vertreibung der Türken aus Ungarn schließen die Habsburger auch Siebenbürgen ihrem Reich an.« Zweitens: »Leopold I. erließ 1691 das Diploma Leopoldinum, das Siebenbürgen eine Verfassung gab.« Denn die beiden zitierten Aussprüche sind in ihrer Fassung ungenau: zum einen, schlossen die Habsburger unter dem Rechtstitel der Heiligen Ungarischen Krone Siebenbürgen ihrer »Ungarischen Krone« als autonomes Gebiet an, zum andern gab das Diploma Leopoldinum keine neue Verfassung, es bestätigte nur die alten Privilegien des Landes und die alten Verfassungsrechte der drei Siebenbürger Nationen: Ungarn, Szekler und Sachsen.

Sehr nützlich und informativ ist demgegenüber ein kurzer Abschnitt (S. 156), der die Staatsstruktur des von den Türken besetzten Gebietes darstellt.

Das »politische System in Habsburg-Ungarn« wird in einem besonderen Abschnitt erörtert (S. 156—168). Die herrschende Gutsbesitzerklasse, ihre Privilegien gemäß dem berühmten »*Primae nonus*« (9. Titel des ersten Teils von Werböczy's *Tripartitum*), schildert der Autor ausführlich; dann setzt er sich mit dem Rechtsstatus der »Barone«, der Edelleute (*nobiles*) und der Untertanen auseinander. Er hebt Maria Theresias »*Urbarium*« von 1767 — die Reform bzw. neue Regelung der Rechte und Pflichten der Untertanen und die von Kaiser Joseph II. zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahme — gebührend hervor. Die Reformgesetzgebung von 1836 und 1840 findet eine entsprechende Würdigung und dem schließt sich die Schilderung der schwierigeren Lage des Bauernstandes in Siebenbürgen an. Die Rolle des Bürgertums im politischen System, sowie die Lage der Arbeiterschaft und der Intelligenz wird eher kurz abgehandelt. Es ist eine starke Übertreibung des Autors, daß die Intelligenz im 18. und angehenden 19. Jahrhundert, »in ihrer großen Mehrheit unter unmenschlichen Verhältnissen lebte«.

Der mit der Organisation des Staates von 1526 bis 1848 sich befassende Abschnitt (S. 169—208), zeichnet sich durch klaren Stil aus und handelt die zentralen Staatsorgane Habsburg-Ungarns beginnend mit dem König, in ihrer Reihenfolge ab. Der berühmte G. A. IX von 1790/91 über die Garantierung der Ungarischen Unabhängigkeit, hätte nicht nur flüchtig — irrig als G. A. XII numeriert — erwähnt werden, sondern zitiert werden sollen⁶. Überhaupt wird die besondere Wichtigkeit der Gesetzgebung der Jahre 1790—91 für die Ungarische Verfassungsentwicklung nicht hervorgehoben und nicht entsprechend gewürdigt. Die Titel über die Thronfolge, die Krönung, das Inauguraldiplom — eine besondere Verfassungsgarantie — sind flüchtig und zu kurz gefaßt: die Ungarische Pragmatische Sanktion (G. A. I und II von 1721/23) hätte nicht nur einige Zeilen, sondern einen längeren Abschnitt verdient. Demgegenüber schildert der Autor ausführlich genug den Ständereichstag, seine Funktionierung, die Bedeutung der sogenannten Reformreichstage von 1832 bis 1847 (S. 172—176). Er analysiert zutreffend die Zentralbehörden der Gesamtmonarchie und ihre Einflußnahme von Wien aus auf die ungarischen Angelegenheiten: den Hofrat, den Geheimen Rat, die Hofkanzlei, die Hofkammer, den Hofkriegsrat, dann die Umorganisation der Zentralstellen unter Maria Theresia, die Rolle der Hof- und Staatskanzlei und des Staatsrates unter ihrer Regierung. Die rein ungarischen Zentral-

⁶ Diesen nach der absolutistischen Herrschaft Kaiser Josephs II. in Kraft getretenen G. A. wußten noch vor 50 Jahren nicht nur Jurastudenten, sondern selbst viele Gymnasiasten auswendig. Er lautet in etwas gekürzter Fassung, wie folgt: »*Hungaria est regnum liberum et ad totam regiminis formam independens, id est nulli alteri regno aut provinciae obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem. Proinde a legitimo coronato hereditario rege suo, propriis legibus et consuetudinibus et non ad normam aliarum provinciarum, regendum et gubernandum.*«

organe; den Ungarischen Rat (*consilium hungaricum*), die Ungarische Hofkanzlei und insbesondere den 1723 gebildeten wichtigen Statthalterrat (*consilium regium locumtenentiale Hungaricum*), stellt er ebenfalls sachlich dar. Der Finanzverwaltung und ihrer Spitze, der Ungarischen Kammer, wird sogar ein längerer Titel gewidmet.

Der nächste Abschnitt gibt einen klaren Überblick über die Entwicklung der Militärverwaltung von 1526 bis 1848. Organisation des Grenzschutzes, die Verringerung der Bedeutung der adeligen »Insurrection«, die Errichtung eines ständigen Heeres (G. A. VIII von 1715) werden entsprechend abgehandelt. Die Entfaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von 1526 bis 1848 wird mit besonderer Berücksichtigung der Religionsfreiheit und der Rechtsstellung der protestantischen Kirchen eingehend erörtert (S. 187—189).

Einen längeren Abschnitt widmet der Autor (S. 190—200) der lokalen Verwaltung Habsburg-Ungarns. Er schildert die Entwicklung der Komitate, der Städte, der Ortsgemeinden, der sogenannten Bauernkomitate unter der türkischen Besetzung, des Grenzschutzwesens auf lokaler Ebene.

Er analysiert auch in einem Abschnitt (S. 201—206) die Gerichtorganisation; die der Obergerichte, der Komitatsgerichte, der städtischen Gerichte, der Gerichtsbarkeit, die Untertanen betreffend, dann die Gerichtsreformen des 19. Jahrhunderts, die Rolle der kirchlichen Gerichte, und das Absterben der »*loca credibilia*«.

Der Titel über die Verwaltung und Gerichtsbarkeit, in dem von den Türken besetzten Gebiet, behandelt unseres Wissens das erstmal in einem juristischen Lehrbuch dieses Thema in nutzbringender Weise (S. 207—208).

Ein Abschnitt (S. 208—210) ist der »staatlichen Organisation des Kampfes Franz Rákóczis gegen die Habsburger« gewidmet. Der Autor spricht gleich am Anfang von der »Staatsform des Freiheitskampfes«, die 1705 auf dem Landtag der Stände in Szécsény festgesetzt wurde. Es ist unangebracht die organisierte Führung eines Nationalen Aufstandes (von 1703 bis 1711) als »Staatsform« zu bezeichnen. Die »*confoederatio*«, der Zusammenschluß der Stände, wählte Rákóczi zum regierenden Fürsten von Ungarn; er wurde ebenfalls zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt. So wäre es ihm grundsätzlich möglich gewesen, ganz Ungarn unter seiner Herrschaft zu vereinigen. Eine Vereinigung des ganzen Landes unter seiner Führung kam jedoch nie zustande; zahlreiche sächsische Städte in Siebenbürgen schlossen ihn aus, und blieben unter der Leitung eines kaiserlichen Generals; im eigentlichen Ungarn gab es auch große Landstriche, die die »Kurutzen« (Rákóczis Anhänger) von den »Labantzen« (Anhänger des Königs) nie erobern konnten; außerdem waren die Grenzen der von den Labantzen und Kurutzen beherrschten Gebiete während des ganzen Kampfes immer fließend; schließlich konnten viele Beschlüsse des Fürsten nicht durchgeführt werden.

Es wäre richtiger gewesen dem Abschnitt ganz einfach den Titel »Politische und Militärische Organisation des Freiheitskampfes von Franz Rákóczi« zu geben und seinen Inhalt entsprechend zu gestalten.

Im folgenden Abschnitt (S. 211—215) wird die staatliche Organisation Siebenbürgens nach der Katastrophe von Mohács (1526) aufschlußreich abgehandelt. Unter besonderen Titeln erörtert der Autor; die Macht des Fürsten, den Landtag, die zentrale bzw. lokale Verwaltung und die Gerichtsbarkeit.

Die Wandlungen in der staatlichen Organisation Kroatien-Slawoniens nach 1526 verfolgt Professor Csizmadia gewissenhaft (S. 215—216). Nach der vollständigen Ausrottung der rein ungarischen Bevölkerung der slawonischen Komitate Szerém, Pozsega, Veröcze während der Türkenkriege, stellte Maria Theresia dieselben unter die Verwaltung des Banus von Kroatien. Nach Schilderung der beschränkten Befugnisse des Landtages von Kroatien mit nur einer Kammer, wird der durch Maria Theresia durchgeführte Anschluß des Hafens Fiume an Ungarn, als »corpus separatum« erläutert.

Die ausgiebige Besprechung der Rechtsquellen der Periode (S. 216 bis 225), der Grundgesetze, des »Corpus Juris Hungarici«, der Siebenbürger Gesetzessammlungen, des Gewohnheitsrechts, der Privilegien, der königlichen Patente, der Statuten der Lokalbehörden etc. ist verdienstvoll.

Das längere VI. Kapitel (S. 227—288) über die Entwicklung der Fachrechte bis 1848 ist von zwei Autoren verfaßt. Professor Csizmadia analysiert die Privatrechtsentwicklung (S. 227—254), während Professor Kovács die Entfaltung des Strafrechts (S. 254—273) und des Zivilprozeß- bzw. des Strafprozeßrechts (S. 274—288) verfolgt.

Das feudale Privatrecht: Eigentumsrecht, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Obligationsrecht, wird in den soeben erwähnten Abschnitten abgehandelt. Das feudale Eigentumsrecht stellt der Autor dialektisch, als Recht des Ausbeuters dem ausgebeuteten Untertanen gegenüber, dar. Er erwähnt auch das Obereigentumsrecht der Krone an allem Grund und Boden (sacra corona radix omnium possessionum). Das endgültig von König Ludwig dem Großen in seinem Dekret von 1351 geregelte System der Avicität, das unter erworbenen (adquisita) und von den Vorfahren geerbten Gütern (avicita) unterscheidet, findet gebührende Beachtung. Jedoch bleibt auch hier die richtige These Hajniks, wonach die Avicität die spezielle ungarische Art des Feudalismus war, unerwähnt⁷.

Die verschiedenen Formen des gebundenen Grundbesitzes, die kirchlichen Güter (tote Hand), Fideikomisse, die Eigentumsrechte der städtischen Bürger bespricht der Autor nacheinander. Der Erläuterung der Rechte der Personen folgt die kurze Skizzierung des Familienrechts mit dem ehelichen Vermögensrecht. Es überrascht, daß der Autor das freie Verfügungsrecht der adeligen Ehefrau über ihr eigenes Vermögen, das nach Werböczi altes ungarisches Gewohnheitsrecht war, nicht für erwähnenswert fand. Die verschiedenen gültigen Erbrechte der Edelleute, der städtischen Bürger und der Untertanen, erläutert er jedoch auf-

⁷ Siehe unsere Widerlegung der These von Professor Kovács über den ungarischen Feudalismus in unseren Bemerkungen zum IV. Kapitel des vorliegenden Werkes. Siehe auch Hajnik, Imre: Magyarország és a hűbéri Európa [Ungarn und das europäische Lehenswesen], Pest 1867, S. 113.

schlußreich (S. 247—247). Nur kurz skizziert er die wichtigsten Aspekte des Obligationsrechts und verweist im übrigen auf ein Standardwerk über das alte ungarische Privatrecht von Professor Ignaz Frank (1846).

Der nächste Abschnitt führt einen interessanten Titel: »Die Bildung der kapitalistischen privatrechtlichen Institutionen während der Zersetzungsperiode der feudalen Rechtsordnung.« Hier wird die Entwicklung des Privat- und Handelsrechts von 1791 bis 1848 von Professor Csizmadia dargestellt (S. 252—254). Dann analysiert Professor Kovács die Strafrechtsentwicklung: vom Heiligen König Stefan bis Mitte des 13. Jahrhunderts; von der Mitte des 13. Jh. bis 1700 und von 1700 bis 1848 (S. 255 bis 273). Schließlich bespricht der Autor die Kodifikationsversuche des ungarischen Strafrechts (S. 271—273). Lobend gedenkt er des unter dem Vorsitz von Franz Deák 1843 verfaßten Gesetzentwurfes über das Strafrecht, die Strafprozeßordnung und das Gefängniswesen. Dieser Abschnitt ist einer der gelungensten des Werkes, sehr aufschlußreich für den Historiker und den Juristen.

Dann stellt Professor Kovács die Entwicklung der Prozeßordnungen dar, indem er sehr richtig hervorhebt, daß während der Periode des frühen Feudalismus Zivilprozeß- und Strafprozeßordnung sich noch nicht getrennt hatten und eine gewisse Vermengung der beiden Prozeßordnungen auch noch während des entwickelten Feudalismus, also noch nach dem 14. Jahrhundert bestehen blieb. Erst im späten Feudalismus profilierte sich die Trennung der Zivilprozeß- und der Strafprozeßordnung. Die Fehler der veralteten ungarischen Prozeßordnungen hebt der Autor gebührend hervor.

Das VII. Kapitel des Werkes: »Der Staat und das Recht der Periode der bürgerlichen Revolution und des Freiheitskampfes« (S. 289—315) ist wiederum von Professor Csizmadia verfaßt. Der Rezensent muß dazu bemerken, daß diese Periode — von März 1848 bis zum Ende des Ungarischen Freiheitskampfes (13. August 1849) — nicht einmal 1 1/2 Jahre dauerte. Der Autor befaßt sich zunächst mit den Änderungen der Regierungsform 1848 und 1849. Unserer Meinung nach ist es eine Unterlassung, wenn in einer Staats- bzw. Verfassungsgeschichte über die königliche Sanktionierung der Gesetzentwürfe der Stände vom März 1848 nur folgendes steht: »Der von der Wiener Revolution ebenfalls verängstigte Hof, ließ die Gesetze mit der Sanktionierung des Königs versehen.« Zugegeben, der Hof war in Angst. Jedoch konnte der Große ungarische Staatsmann Franz Deák, Justizminister des ersten Ungarischen Ministeriums 1848, der 1867 den Ausgleich mit Österreich zustandebrachte, seiner Zeit beweisen, daß die sogenannten Märzgesetze formell rechts' und verfassungsmäßig waren; sie erhielten am 11. April 1848 die königliche Sanktion. Als Erinnerung daran, wurde dieser 11. April in Ungarn bis 1918 als Staatsfeiertag begangen. Dies wird jedoch von Professor Csizmadia mit keinem Wort erwähnt.

Die relativ kurze Zeitperiode teilt der Autor in drei Unterperioden: a) die erste dauert von der Sanktionierung der Märzgesetze bis Oktober 1848 — Konstituierung des sogenannten Landesverteidigungsausschusses unter Ludwig Kossuth; b) die zweite dauerte von der Konstituierung des

Landesverteidigungsausschusses bis zum 14. April 1849, dem Tag der Unabhängigkeitserklärung und der Entthronung der Habsburger; c) als dritte Unterperiode gilt die Ära einer im wesentlichen parlamentarischen Republik — nach der Meinung Professor Csizmadias — deren Präsident Kossuth eine neue Regierung ernannte, die bis zum Ende des Freiheitskampfes im August 1849 währte. Der Autor stellt die drei Unterperioden gesondert dar. Die Schilderung der Geschichte der Märzgesetze, und der Tätigkeit der Regierung Batthyány (erste Unterperiode) ist eher objektiv. Ein übermäßiges Kategorisieren der Rechtsbegriffe und der vom Landesverteidigungsausschuß bzw. von der seit dem 14. April amtierenden Kossuth-Regierung geschaffenen Rechtsnormen, sticht jedoch bei der Darstellung der sogenannten zweiten und dritten Unterperiode hervor. Es wäre viel einfacher und verständlicher gewesen, das Schalten und Walten der Revolutionsdiktatur Kossuths in chronologischer Reihenfolge zu schildern, um so mehr als die besprochenen Rechtsnormen wegen des andauernden Kampfes und der kurzen Zeitspanne ihrer Geltung meistens in die Praxis nicht umzusetzen waren.

Das ganze Kapitel ist eher eine mit Gesetzes- und Verordnungsdaten vollgespickte politische Geschichte, unter Hervorhebung der sogenannten »fortschrittlichen« Maßnahmen, als eine Staats- bzw. Verfassungsgeschichte. Außerdem behauptet Professor Csizmadia (S. 299), daß nach der endgültigen Demission von Ministerpräsident Batthyány im Oktober 1848, »der Landesverteidigungsausschuß auf Grund eines neuen Mandats vom Parlament die gesetzmäßige Regierung des Landes wurde«. Die Frage drängt sich nun auf, ob der Autor den juristischen Unterschied zwischen einer gesetzmäßigen — und einer Revolutionsregierung absichtlich ignoriert oder nicht?

Das verhältnismäßig kurze, von Professor Csizmadia verfaßte VIII. Kapitel (S. 317—329) über den Staat der Periode des Absolutismus (1849 bis 1867), behandelt zunächst die Abtrennung Siebenbürgens, die Aufteilung des Landes in fünf Provinzen und die Verwaltung unter dem Bachschen System (nach dem österreichischen Innenminister Alexander Bach genannt). Dann folgt die Darstellung der Veränderungen der Jahre 1860—61, die richtig als Vorstufen des Ausgleichs von 1867 gewertet werden. Rechtshistorisch ist die Behandlung der Rechtsquellen wichtig; unter ihnen hatten die Beschlüsse der sogenannten Judexcurialkonferenz große Bedeutung. Unter dem Vorsitz des ungarischen Judex Curiae versammelten sich 1861 namhafte Juristen des Landes, und beschlossen, grundsätzlich die Wiedereinführung der ungarischen Gesetze und Gerichte. Gewisse österreichische Gesetze und kaiserliche Patente behielten jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre Wirksamkeit. Die von der Judexcurialkonferenz unter Mitwirkung von Franz Deák ausgearbeiteten »Provisorischen Normen der Gerichtsbarkeit« erhielten dann, durch den obersten ungarischen Gerichtshof, die Königliche Kurie, angewendet, auf gewohnheitsrechtlichem Weg Gesetzeskraft. Das Avicitätspatent, das Urbarialpatent, die österreichische Grundbuchordnung, das Bergwerkpatent etc. wurden auf diese Weise durch das ungarische Recht rezipiert. Professor Csizmadia kann nicht umhin bei den Ursachen der Rezeption,

nicht die praktischen Gründe sondern »die Interessen der herrschenden ungarischen Klassen« hervorzuheben (S. 326).

Ähnlich geht er am Anfang des IX. Kapitels über den Staat in der Periode des Dualismus (1867—1918) vor (S. 331—386). Er schreibt nämlich das Heranreifen des Ausgleichwillens dem Willen der »herrschenden Klassen« zu. Franz Deáks, den ungarischen Rechtsstandpunkt gegenüber dem österreichischen Professor Wenzel Lustkandl darstellendes, grundlegende Werk: »Ein Beitrag zum Ungarischen Staatsrecht«, Pest 1865, tut er als Darlegung des Standpunktes der herrschenden Klassen Ungarns ab (S. 331). Überraschend ist außerdem die Behauptung des Autors (S. 322), daß »der Ausgleich, hauptsächlich infolge der Konstruierung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Übernahme eines beträchtlichen Teils der österreichischen Staatschulden ein schweres Opfer war«. Er will anscheinend den Standpunkt Franz Deáks unbeachtet lassen, der 1866—67 die Übernahme eines Teiles der Staatsschulden Österreichs billigkeitshalber befürwortete, da dieselben auch für Ungarn betreffende Ausgaben verwendet worden waren.

Im weiteren befaßt sich Professor Csizmadia mit der Wirksamkeit der Freiheitsrechte während des Dualismus (S. 332—340). Als Einführung dient die Feststellung, daß neben den formellen Garantien, auch die Schranken ihrer Durchführung zu beachten sind. Der Autor bemängelt, daß es in Ungarn nie zu einer »allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« kam. Dies begründet er damit, daß während der ganzen bürgerlichen Periode die herrschenden Klassen die Kodifizierung wenigstens eines Teiles der Freiheitsrechte zu hintertreiben versuchten, damit Gesetze ihre freie Hand nicht binden möchten (S. 332).

Danach bespricht der Autor die wichtigsten Gesetze bezüglich der Wahrung der »persönlichen Freiheitsrechte« er befaßt sich mit der »Gedanken- und Meinungsfreiheit« (S. 334) insbesondere mit der Entwicklung der Gewährleistung der Pressefreiheit seit den Gesetzen von 1848. Er analysiert das Pressegesetz von 1914, den G. A. XLIV von 1868 über die Freiheit des Unterrichts, bemerkt jedoch, daß diese Freiheit nicht immer respektiert wurde (S. 335). Im folgenden hebt er besonders hervor, daß das Versammlungsrecht nicht durch Gesetz, sondern durch verschiedene Ministerialverordnungen — unter restriktiver Handhabung des Versammlungsrechts der Arbeiterschaft — geregelt wurde (S. 535). Er anerkennt, daß das Vereinsrecht durch die Verordnung Nr. 1508 von 1875 des Innenministers umfassend geregelt wurde; dessen Auslegung war jedoch der Arbeiterschaft und den Nationalitäten gegenüber ebenfalls restriktiv (S. 336—337). Unter dem Titel: »Die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Konfessionen« (S. 337—338), erwähnt er zunächst ehrend die diesbezügliche liberale Einstellung Franz Deáks. Die kirchenpolitischen Gesetze der neunziger Jahre, die obligatorische Zivilehe — G. A. XXI von 1894, die Deklaration der Religionsfreiheit — G. A. XLII von 1895, die Einführung der staatlichen Standesämter, die Rezeption der israelitischen Konfession — G. A. XLII von 1895 bespricht er kurz ohne einen ausgiebigen Kommentar. Die wahrlich liberalen Errungenschaften der erwähnten Gesetze spielt er jedoch herunter. Er schreibt nämlich, daß

im Ungarischen System der rezipierten Konfessionen, diesen der höchste Schutz und die materielle Unterstützung des Staates zuteil wurde, während die sogenannten »anerkannten Konfessionen« ohne Unterstützung blieben und die Mitglieder der nicht anerkannten Konfessionen, bzw. die konfessionslosen Personen geradezu der polizeilichen Willkür ausgesetzt waren. Es sei nur soviel vermerkt, daß man in Kenntnis der damaligen konfessionellen Lage der Meinung des Autors mit gewichtigen Gegenargumenten entgegentreten könnte.

Mit dem Problem der Gleichberechtigung der Nationalitäten setzt sich Professor Csizmadia ausführlicher auseinander (S. 338—340). Es wirkt eigenartig, daß er einfürend dem sogenannten Szegediner Nationalitätsgesetz, das Kossuths Revolutionsregierung durch ein Rumpfparlament in Szegedin einige Tage vor der Waffenstreckung von Világos annehmen ließ, als einer — dem Föderativkonzept sich nähernden Maßnahme — Prominenz gibt, obzwar er selbst anerkennen muß, daß es nicht in Kraft treten konnte. Des Autors Absicht ist jedoch klar: er versucht auf diese Weise das von Deák und Eötvös konzipierte Nationalitätengesetz — G. A. XLIV von 1868, seinen liberalen Grundsätzen zum trotz, dem Szegediner Revolutionsgesetz gegenüber als etwas rückschrittlich darzustellen. Übrigens analysiert er das Nationalitätengesetz von 1868 sachlich, indem er seine Vorzüge und Fehler hervorhebt. Zutreffend charakterisiert er das Schulgesetz des Grafen Apponyi — G. A. XXVII von 1907 — wegen seinen Madjarisierungstendenzen als retrograd.

Mit der Staats- und Regierungsform des Dualismus setzt sich der Autor in einem längeren Titel auseinander (S. 341—385). Zunächst erörtert er die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn, die gemeinsamen staatlichen Organe bzw. die gemeinsamen Angelegenheiten. Dann bespricht er speziell die Staatsstruktur Ungarns, seine Regierungsform, seine zentralen Organe, das Parlament, das Wahlrecht, die Zusammensetzung der Regierung, die staatlichen Kontrollorgane, die lokalen Behörden, namentlich die Gerichtsbarkeiten, die Komitate, die Städte, die Haupt- und Residenzstadt Budapest, die Ortsgemeinden, die Organisation der Gerichte, das Verwaltungsgericht, das Oberhofmarschallgericht, das Notariat etc. Die Rechtsstellung Kroatien-Slawoniens beschreibt der Autor anhand des Ungarisch-Kroatischen Ausgleichsgesetzes.

Am Ende des Kapitels werden die Rechtsquellen der Periode angeführt und denen folgt ein brauchbares Literaturverzeichnis (S. 386).

Es wurde über den Dualismus so viel geschrieben, daß sich eine ausführliche Besprechung dieses Kapitels unsomehr erübrigt, da der Autor eigentlich nichts Neues bringt. Kleinere und verhältnismäßig unbedeutende aus dem Text hervorstreichende marxistische Floskeln können unerwähnt bleiben. Auf die einschlägigen eher komplizierten Erörterungen Professor Csizmadias über die Mängel des Ausgleiches möchten wir auch nicht näher eingehen. Es lohnt sich jedoch seinen letzten diesbezüglichen Satz zu zitieren, denn er spricht für sich selbst und ist ein gutes Beispiel marxistischer Interpretation. Er lautet: »Unter diesen Mängeln bedeutete das Fehlen der außenpolitischen Selbstbestim-

mung eine gefahrbringende (sic) Bloßstellung. Obzwar Deák dies beim Zustandebringen des Werkes noch nicht gesehen hatte, war der charakteristische Zug des Dualismus in der Tat ein besonderes System der nationalen Unterdrückung: die Teilung der Herrschaft über die Nationen zwischen den österreichisch-deutschen und den ungarischen herrschenden Klassen.« Man fragt sich, ob diese marxistische Formulierung ein Körnchen Wahrheit enthält oder nicht?

Das X. Kapitel (S. 387—492) führt den Titel: »Das Ungarische Bourgeois-Recht vom Anfang seiner Ausgestaltung bis 1918.« Der erste Abschnitt (S. 387—442) über das Privat- bzw. Handelsrecht ist von Professor László Asztalos, der zweite Abschnitt über das Zivilprozeßrecht (S. 443—447), der dritte über das Strafrecht (S. 454—475) und der vierte über das Strafprozeßrecht (S. 475—492) sind von Professor Kálmán Kovács verfaßt.

Die Anfänge des Bourgeois-Rechts werden auf das angehende zweite Viertel des 19. Jahrhunderts verlegt und die Entwicklung wird in aufeinanderfolgenden »Phasen« bis 1918 verfolgt. Es genügt so viel festzuhalten, daß diese »Phasen« künstlich, nach marxistischen Begriffskategorien formuliert und definiert sind. Ein Beispiel möge trotzdem unsere Feststellung veranschaulichen. Im ersten Abschnitt wird die Entwicklung des Privat- bzw. Handelsrechts in folgende gekünstelte Phasen geteilt: a) Entfaltungsphase, b) Liberalkapitalistische Phase, und c) Monopolkapitalistische Phase (S. 389). Es klingt auch eigenartig, wenn der Autor behauptet, daß im Bourgeois-Privatrecht »das auch bisher bekannte Eigentumsrecht, grundsätzlich unter seiner einzigen Form, als Wareneigentum erscheint« (S. 388).

Gleichwohl sollte dieses X. Kapitel als verdienstvoll gewertet werden, denn unseres Wissens ist die Geschichte des Ungarischen Privat- bzw. Handelsrechts, des Zivilprozeßrechts, des Strafrechts und des Strafprozeßrechts dieser Periode, bisher nie zusammenfassend erläutert und veröffentlicht worden. Es gab nur Monographien über einzelne Gesetze und Probleme. So ist dieses Kapitel ein wertvoller Beitrag zur Ungarischen Rechtsgeschichte und als Nachschlagewerk zum Weiterstudium durchaus brauchbar, umso mehr da den einzelnen Abschnitten ausführliche Literaturverzeichnisse beigelegt sind.

Die nächsten zwei Kapitel sind dem Staat und Recht der bürgerlichen demokratischen Revolution Michael Károlyis gewidmet und von Professor Kálmán Kovács verfaßt. Das XI. Kapitel (S. 495—511) befaßt sich mit dem Staat der Periode der bürgerlichen Revolution und das XII. Kapitel (S. 511—516) mit dem Rechtssystem dieser Periode, die vom 31. Oktober 1918 bis zum 21. März 1919 dauerte. Ausgiebiger behandelt Professor Kovács, im XIII. Kapitel (S. 519—539) den Staat und im XIV. Kapitel (S. 541—558) das Rechtssystem der Ungarischen Räterepublik, die nicht einmal 4 1/2 Monate — vom 21. März bis 1. August 1919 — dauerte.

Da für das von Professor Csizmadia verfaßte XV. Kapitel über den »Staat der Gegenrevolution« (S. 561—610) nur 50 Seiten und für das letzte von Professor Kovács verfaßte XVI. Kapitel über das »Rechts-

system des gegenrevolutionären Staates« nur 19 Seiten übrigbleiben, zeichnet sich ein absichtliches Mißverhältnis zwischen den behandelten Perioden zugunsten der Revolutionszeiten ab. Vergessen wir nicht, daß dieser sogenannte »Staat der Gegenrevolution«, den man richtiger »Das Regime Horthy« nennen sollte, immerhin mehr als 24 Jahre lang (1920 bis 1944) bestehen konnte. Wenn man sich dazu vergegenwärtigt, daß es sich bei der bürgerlich-demokratischen Károlyi Revolution um eine tatsächliche revolutionäre Bewegung und bei der Ungarischen Räterepublik Béla Kuns ebenfalls um eine, von andauernden Bürgerkriegserscheinungen und ausländischen Interventionen begleitete, revolutionäre Umwälzung handelte, kommt man zum Schluß, daß weder die Károlyi — noch die Béla Kun Phase der Revolution staats- bzw. rechtsgeschichtlich abgehandelt werden kann; sie gehören einfach in die politische bzw. soziale Geschichte dieser Periode. Selbstverständlich kann man ihre staats- privat- und strafrechtlichen Versuche schildern und kritisch werten. Professor Kovács begnügt sich jedoch nicht damit. Er versucht, z. B. im XI. Kapitel über den Staat der bürgerlichen Revolution, die Begebenheiten künstlich in Begriffskategorien einzufügen. Bereits die Titel verschiedener Abschnitte deuten sein diesbezügliche Streben an: z. B. »Die Gestaltung des Staatssystems und seine Änderungen«, »Das System der Rechtspflege« etc. Es klingt befremdend, wenn die von dem eigenmächtig konstituierten revolutionären Nationalrat gefaßten Beschlüsse als »Volksentscheide« als »fundamentale Rechtsquellen« bezeichnet werden (S. 509). Es ist ebenso eigenartig, daß der Autor die als »Volksgesetze« benannten Beschlüsse des Exekutivausschusses als »weitere Rechtsquellen« betrachtet. Er gibt die Zahl der »Volksgesetze« — man sollte sie in einem Textbuch eher revolutionäre Verordnungen nennen — mit 43 an (S. 510). Das soeben Dargestellte zeigt zur Genüge die Handhabung öffentlich-rechtlicher Begriffe durch Professor Kovács. Es erübrigt sich auf das ebenfalls von ihm verfaßte XII. Kapitel über das Rechtssystem der bürgerlich-demokratischen Revolution näher einzugehen. Auf dessen Einführung sei jedoch hingewiesen, weil sie folgende interessante Feststellung enthält (S. 511): »Hinsichtlich der bürgerlich-demokratischen Revolution, kann man von einem Staats- und Rechtssystem des Übergangs sprechen, das beständige und rasche Änderungen charakterisieren.« Wörtlich heißt es weiter »Diese Änderungen, trotz ihrer zuweilen negativen Züge, trugen in ihrem Bereich das ihrige bei zur Schaffung der Vorbedingungen für das Hineinwachsen der bürgerlich-demokratischen- in die sozialistische Revolution, für das Zustandekommen einer Staats- und Rechtsordnung anderer Qualität und höheren Ranges: der Räterepublik«.

Diese kompliziert formulierte marxistische Kathederblüte leitet, zu dem ebenfalls von Professor Kovács verfaßten XIII. Kapitel über den Staat der Ungarischen Räterepublik und zum XIV. Kapitel über das Rechtssystem der Ungarischen Räterepublik (S. 519—559) über.

Der Autor beginnt mit einem Lob der historischen Verdienste Michael Károlyis, der nicht die unrühmliche Rolle von Nikolaus Horthy spielen wollte und die Macht den Kommunisten übergab. Der Ausrufung der

Räterepublik am 21. März 1919 wird mit der Hervorhebung der Proklamation: »Mindenkihez« (An alle) gedacht. Professor Kovács stellt wörtlich fest: »Dieses Dokument historischer Bedeutung proklamiert die Diktatur des Proletariats, das Regiment der Arbeiter und armen Landarbeiter, kündigt das Zustandekommen der Räterepublik an, bestimmt die wichtigsten Aufgaben des Revolutionären Regierungsrates, spricht außerdem die Sozialisierung der ausschlaggebenden Produktionszweige in breitem Umfange, die Organisierung einer Armee der Proletarier aus, und weist auf Grund des proletarischen Internationalismus auf die Orientierung der Außenpolitik der Räterepublik hin.«

Von dieser Proklamation ausgehend, werden dann die staatliche Organisation, Staats- und Regierungsform, die Volkskommissariate, die Volkswirtschaftlichen Räte, die Landesversammlung der Räte, die die Verfassung der »Föderativen Ungarischen Sozialistischen Räterepublik« Mitte Juni 1919 annahm, der Föderative Zentrale Exekutivausschuß, die Lokalbehörden und deren Räte nacheinander abgehandelt. Der Autor hebt hervor, »daß das wesentlichste Organisations- und Betätigungsprinzip des gesamten zusammenhängenden Rätessystems der von den Sowjets bereits durchgeführte demokratische Zentralismus war«. Im weiteren erörtert er das Rätewahlrecht, Rechte und Pflichten der Arbeiter, die Rechte der Nationen, die Schritte zur Umgestaltung der Räterepublik in einen föderativen Staat, die Gerichtsorgane und schließlich die Rechtsquellen. Im XIV. Kapitel bespricht professor Kovács — wie bereits erwähnt — das Rechtssystem der Räterepublik. Er beginnt mit der Unterscheidung zwischen bürgerlichem und sozialistischem Privatrecht. Dann schildert er das Bodenrecht, das Arbeitsrecht, das Familienrecht, das bürgerliche Verfahrensrecht, das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht. Ein reiches jedoch lückenhaftes Literaturverzeichnis zählt ausschließlich die Abhandlungen und Werke kommunistischer Schriftsteller über die Ungarische Räterepublik auf.

Der Rezensent möchte noch folgendes hervorheben. Die meisten sogenannten Gesetze und Verordnungen der Räterepublik konnten nicht durchgeführt werden und verursachten nur einen fast unbeschreiblichen Verfall der Rechtsordnung. Außerdem konnte sich die Räterepublik, infolge von Bauernaufständen im Innern und Kleinkriegen mit der Tschechoslowakei und Rumänien, nicht konsolidieren.

Nichtsdestotrotz können die Erörterungen von Professor Kovács über das Károlyi Regime und die Räterepublik — falls kritisch — mit Nutzen gelesen werden; denn so vernimmt man — zusammengefaßt aus kommunistischer Sicht — was alles die beiden Revolutionsregime versucht hatten, um Ungarn völlig umzugestalten. Für einen Historiker sind viele Einzelheiten von Interesse. Selbstverständlich ist es eine andere Frage, ob diese Versuche von Revolutionären — in der marxistisch dogmatischen Aufmachung von Professor Kovács — in ein Universitätslehrbuch der Staats- und Rechtsgeschichte hineinpassen. Wir möchten es eher verneinen.

Es soll noch erwähnt werden, daß nach der Niederwerfung der Räterepublik und dem Einzug von Admiral Nikolaus von Horthy an der

Spitze der von ihm organisierten Nationalarmee alle sogenannten Volksgesetze und Verordnungen des Károlyi Regimes und alle sogenannten Gesetze bzw. Verordnungen der Räterepublik durch die in geheimer und direkter Wahl gewählte Nationalversammlung aufgehoben wurden (Siehe G. A. I von 1920). Das Ministerium wurde jedoch ermächtigt, aus Zweckmäßigkeitsgründen Verordnungen des Károlyi Regimes — falls die Rechtsordnung und die Rechtssicherheit es erheischt — in ihrer Wirksamkeit zu erhalten. Die Nationalversammlung erklärte auch, daß Ungarn ein Königreich bleibt und die Rechtsentwicklung dort anknüpfen wird, wo sie 1918 revolutionär unterbrochen wurde. In dieser Weise wurde die Rechtskontinuität wieder hergestellt.

Obzwar Professor Kovács in historischen und soziologischen Exkursen seines Kapitels mehrere Bücher zitiert, läßt er das Standardwerk von Gustav Gratz: »A forradalmak Kora«. Magyarország története 1918 bis 1920, Budapest 1935 [Die Periode der Revolutionen, Ungarns Geschichte 1918—1920], das in objektivem kühlem Ton die Mißwirtschaft des Károlyi Regimes, die Großtuerei der Räterepublik und die während ihres kurzen Bestehens verübten Grausamkeiten und Morde abhandelt, unerwähnt. Dem sei hinzugefügt, daß Gratz ein ebenso treues Bild, der vorwiegend von rachsüchtigen Offizierssonderabteilungen seit dem Sturz des Kommunismus bis November 1920 verübten Grausamkeiten und Mordtaten, gibt.

Es ist bemerkenswert, daß das von Professor Csizmadia verfaßte XV. Kapitel, über den Staat der Gegenrevolution (S. 561—610) und das letzte von den Professoren Asztalos und Kovács verfaßte XVI. Kapitel über das Rechtssystem des gegenrevolutionären Staates (S. 613—632) den sogenannten »weißen Terror«, der dem Zusammenbruch der Räterepublik folgte, ausführlich erörtern, während das XIV. Kapitel über die Räterepublik, ihr Terrorregime mit keinem Wort erwähnt.

Einführend möchten wir zunächst den Titel des XV. Kapitels: »Der Staat der Gegenrevolution« beanstanden. Die Autoren hätten den Titel: »Staat des Reichsverwesers« oder »Der Staat des Horthy Regimes« vorziehen sollen. Dem konnte selbstverständlich Professor Csizmadia nicht entsprechen, da er nach kurzer Schilderung des Problems der Rechtskontinuität und der Freiheitsrechte (S. 561—571) das Horthy Regime des weißen Terrors bzw. des Faschismus bezichtigt und diesbezüglich den großen Kommunistenführer Dimitrow zitiert.

Für die Manipulierung der Tatsachen durch Professor Csizmadia möchten wir drei Beispiele anführen. — Zum ersten: entrüstet weist er darauf hin, daß die »faschistische Regierung« 1920 die Prügelstrafe einführte (S. 562). Er vergißt jedoch zu erwähnen, daß dieselbe nur für die Dauer eines Jahres eingeführt und von den ungarischen Gerichten nicht ein einziges Mal verhängt wurde. Dies könnte Professor Csizmadia im Werk von Gustav Gratz nachlesen. — Zum zweiten macht er, sich auf die kommunistischen Historiker Ormos, bzw. Ince berufend, die erstaunliche Feststellung: »dem Regime Horthy hafteten, stärkeren geschweige denn schwächeren Kehrtwendungen zum trotz, bis zum Ende die ausschlaggebenden Merkmale des Faschismus an. Dies trifft auch auf die

Regierung Bethlen zu«. (S. 563). — Das dritte Beispiel betrifft die Art Professor Csizmadias, die Religionsfreiheit der Horthy Periode zu kommentieren. Er erklärt ganz einfach: »der faschistische Staat der Gegenrevolution beschneidet die Freiheiten der Staatsbürger israelitischer Religion«. Er zitiert dazu das Gesetz, das 1941 die Eheschließung zwischen Juden und Christen verbot und ein späteres Gesetz, das der israelitischen Religion den Status einer rezipierten Religionsgemeinschaft entzog und ihr nur den Status einer »anerkannten« Kultusgemeinde verlieh (S. 568). Er vergißt jedoch zu sagen, daß dies unter dem Druck des Hitler-Reiches geschah, und daß die Israeliten vor 1938 den großen christlichen Kirchen als Mitglieder einer rezipierten Kirche gleichgestellt waren, und daß sie nach dem Gesetz über das Oberhaus (G. A. XXII von 1926) im Oberhaus des Ungarischen Parlamentes mit zwei Rabbinern — einem orthodoxen Rabbiner und einem Neolog-Rabbiner — die zwei israelitischen Glaubensrichtungen des Landes vertraten. Diese Vertretung bestand ganz sicher bis zum Judengesetz der Regierung Imrédy (Ende 1938, Anfang 1939).

In diesem Kapitel handelt der Autor noch zahlreiche Rechte in folgender Reihenfolge ab: die persönlichen Freiheitsrechte, die Pressefreiheit, das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht, Religionsrecht, die Gewissensfreiheit, und die rechtliche Lage der Nationalitäten.

Im nächsten Abschnitt erörtert Professor Csizmadia die Staatsverfassung, die Staats- und Regierungsform, das politische System und die politische und soziale Geschichte der Horthy-Periode (S. 571—577). Er schildert in einem besonderen Titel über die zentralen Organe, die Staatsoberhauptfrage, die Befugnisse des Reichsverwesers, die mögliche Vakanz des Reichsverweseramtes, die Institution des Stellvertreters, das illegale Pfeilkreuzlerregime Szálasis, die legislativen Organe: zuerst Nationalversammlung, dann Zweikammerreichstag, das Wahlrecht, das Verhältnis zwischen dem Abgeordneten- und dem Oberhaus, die Zusammensetzung der Regierung und schließlich das formale System der Staatskontrolle.

Ein neuer Titel über die lokalen Organe (S. 590—603) enthält die Besprechung der Entwicklung der Selbstverwaltungsgebiete, der Komitate, der Städte, der Haupt- und Residenzstadt Budapest, der Gemeinden, der Verwaltung der Gehöfte, der Oberaufsicht über die Selbstverwaltungskörper, der weiteren Entwicklung der staatlichen Fachorgane etc.

Die erwähnten Themen erörtert der Autor verhältnismäßig sachlich. Nichtsdestoweniger kann er nicht umhin im Laufe der Besprechung über die Oberaufsicht der Selbstverwaltungskörper, Lenin zu zitieren (S. 600), nach dessen Ansicht »die Kompetenz der Selbstverwaltungskörper im Bourgeois-Zeitalter, sich im Verzinnen der Waschbecken erschöpfte«. Das Gerichtssystem stellt er dann unter einem Titel (S. 603 bis 605) kurz und sachlich dar.

Die »Rechtsquellen« der Horthy-Zeit werden im letzten Titel des XV. Kapitels besprochen. Professor Csizmadia verpaßt die Gelegenheit nicht, um die sogenannte »tausendjährige Verfassung«, anlässlich der formalen Wiederherstellung (durch GA I von 1920) dieser alten, teilweise auf

Gewohnheitsrecht ruhenden ungarischen, historischen, ungeschriebenen Verfassung, anzuschwärzen. Anlässlich der Besprechung dieses Gesetzes als Rechtsquelle vertritt er folgende Auffassung: »Obzwar der Klasseninhalt der sogenannten tausendjährigen Verfassung in der Feudalordnung ein anderer war als in der kapitalistischen Ordnung, stimmte sie darin, daß sie das System der Ausbeutung im Interesse der von den einzelnen gesellschaftlichen Formationen ausgehenden herrschenden Klassen aufrechterhielt, immer mit sich selbst überein.« (S. 605).

Im weiteren stellt der Autor teilweise stichhaltig fest, daß sich die Gesetzgebung der Horthy Zeit immer mehr in Richtung einer Rahmengesetzgebung entwickelte.

Scharf kritisiert er unter anderem das sogenannte Landesverteidigungsgesetz (GA II von 1939) wegen der außerordentlichen Vollmachten die es der Regierung gab und die weiter gingen als die vor dem ersten Weltkrieg gewährten.

Das letzte Kapitel über »Das Rechtssystem des Staates der Gegenrevolution« befaßt sich im ersten Abschnitt (S. 613—623) aus der Feder von Professor Asztalos mit dem Privat- und Handelsrecht. Zwei »wesentliche Züge« des sogenannten monopolkapitalistischen ungarischen Privatrechts: erstens der Konservatismus; zweitens das Nachgeben dem Faschismus gegenüber, hebt der Autor hervor.

Das Zivilprozeßrecht wird in einem kurzen Abschnitt von Professor Kovács, das Strafrecht und Strafprozeßrecht ebenfalls von ihm abgehandelt (S. 624—632).

Trotz der zahlreichen marxistischen Formulierungen und gekünstelten Kategorisierungen, kann der interessierte Wissenschaftler, die sich mit der Horthy-Zeit befassenden Kapitel (XV und XVI), als brauchbares Nachschlagewerk benützen. Sie sind unseres Wissens, die erste vollständige Schilderung der Staats- und Rechtsgeschichte dieser Lebensperiode Ungarns. Da sie auf alle wichtigen Gesetze und Verordnungen hinweisen, wird die weitere Forschungsarbeit eines interessierten Lesers erleichtert.

Der Rezensent hat sich mit Ausdauer und viel Mühe in das fast 640 Seiten lange Werk vertieft und die einzelnen Kapiteln gewissenhaft durchstudiert. Er hat dabei seine Kenntnisse erweitert und gelernt, wie man sich im heutigen Ungarn einer marxistischen Gesellschaftsgeschichte als Grundlage zum Aufbau der allgemeinen Rechtsgeschichte bzw. der Fachrechtsgeschichten — mit unleugbarer wissenschaftlichen Ausrüstung — bedient.

Zu einer Gesamtkritik des Werkes übergehend drängt sich einem zunächst folgende Bemerkung auf: die Anwendung der gemischten dogmatisch-historischen Methode gereicht der Darstellung nicht zum Vorteil. Die Abhandlung der einzelnen Rechtsgebiete und der Phasen ihrer Entwicklung ist öfters nicht klar genug und nicht besonders übersichtlich; dasselbe rechtshistorische Ereignis wird manchmal an den verschiedensten, weit voneinander liegenden Stellen erläutert. Die gegebenen Interpretationen sind auch nicht immer ganz kongruent. Man könnte eventuell auch andere erwähnen. So wäre es vernünftiger gewesen — ins-

besondere in einem Universitätslehrbuch — eine Dreiteilung des Werkes in folgender Weise vorzunehmen: erstens: die Staatsrechts- und Verwaltungsrechtsgeschichte — die Finanzrechtsgeschichte inbegriffen: zweitens: die Privatrechts- und Handelsrechtsgeschichte zusammen mit der Geschichte der Zivilprozeßordnung; und schließlich drittens: die Geschichte des Strafrechts zusammen mit der Geschichte der Strafprozeßordnung; alles in chronologischer Reihenfolge dargestellt. Das Werk hätte viel an Übersichtlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit gewonnen und die Autoren hätten dabei die Möglichkeit gehabt, bei der Abhandlung eines Rechtsgebietes oder einer Rechtsperiode, nötigenfalls auf ein anderes Gebiet oder eine andere Periode in kurzen Anmerkungen hinzuweisen.

Eine zweite kritische Bemerkung betrifft die Parteilichkeit der Autoren. Professor Csizmadia stellt anläßlich der Charakterisierung der Staatsrechtswissenschaft der Horthy-Periode fest, »daß die Rechtsideologie der tatsächlichen Unterstützung der Auffassung der Regierungen diene« (S. 564). Diese Behauptung, die zum großen Teil der Wahrheit nicht entspricht (wir möchten nur die unabhängig denkenden Staatsrechtler, Josef Bölöny, Kálmán Molnár und Ödön Polner nennen), kann man ebenso gut auch gegen seine Handhabung der Rechtsideologie im Interesse des heutigen ungarischen kommunistischen Regimes richten.

Auch steht Professor Csizmadia mit »seiner Ideologie« unter den Geisteswissenschaftlern nicht allein da. Unseres Wissens sind im heutigen Ungarn, mit möglicher Ausnahme von einigen Verfassern historischer Monographien, fast alle Historiker, Sozialhistoriker, Rechtshistoriker und Rechtswissenschaftler, dem dialektischen Marxismus verpflichtet, manche vielleicht nur um Verleger für ihre geistigen Produkte zu finden.

Aus der Scholastik des Mittelalters stammt das geflügelte Wort: »*philosophia ancilla theologiae*«. Dieses »*mutatis mutandis*« auf die Beziehungen von Marxismus und Geisteswissenschaften in den sogenannten sozialistischen Ländern angewendet, würde heißen: »*scientia ancilla marxologiae*«.

Obschon das vorliegende Universitätslehrbuch der ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte im erwähnten Sinne dem Dialektischen Marxismus wissenschaftlich zu Diensten steht, leistet es einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis der ungarischen Rechtsgeschichte; denn es stellt an uns die Aufforderung zur Bearbeitung seiner Datenfülle. Es reizt außerdem zum Widerspruch und zwingt uns infolgedessen zur tieferen Durchdringung des Stoffes, zur gründlicheren Kenntnis der ungarischen Rechtsgeschichte.

Wir möchten noch die Autoren um Nachsicht bitten, wenn wir manchmal auf den Tontasten unserer Kritik etwas schärfer gehämmert haben; es ist nur der Klarheit wegen geschehen und auch um jedem Mißverständnis vorzubeugen. Wir sind uns auch dessen bewußt, daß, wenn wir der Autoren eine Tatsachenmanipulierung vorgeworfen haben, diese eventuell eine Folge der marxistischen Auslegung des Vorganges bzw. Ereignisses sein könnte. Wir wissen noch um viele von uns

unerwähnt gelassenen Beispiele solcher Manipulierungen, deren Aufzählung und Darstellung jedoch ein besonderes Heft füllen würde.

Dieses Universitätslehrbuch für Jurastudenten sollte schließlich noch aus der hohen Sicht der Pädagogik beurteilt werden. Wird es ihm gelingen aus dem Studenten einen überzeugten marxistischen Juristen zu formen? Unsere Antwort lautet: Ja und Nein. Zunächst die Begründung unseres »Ja«. Unserer Ansicht nach wird der mittelmäßige Student aus dem Lehrbuch unkritisch nur das Notwendigste lernen um seine Examina zu bestehen. Er wird marxistische Interpretationen oberflächlich und ungenau nachplappern und so die Thesen des Buches irgendwie verbreiten, von denen — gemäß dem Worte von Horaz »semper aliquid haeret« — etwas in die allgemeine Überzeugung der Juristen übergehen wird. In diesem Sinne kann sich das Lehrbuch einen Erfolg versprechen.

Die Begründung unseres »Nein« ist ebenfalls einfach. Eine kleine vielleicht nur winzige Zahl von Studenten, die sich mit wissenschaftlichem Ernst für die ungarische Staats- und Rechtsgeschichte interessiert, wird weiterforschen und herausfinden wo die Thesen und Erläuterungen des Lehrbuches unrichtig sind. Sie wird versuchen die Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen und wenn das in der Gegenwart unmöglich wäre, könnten dieselben aufbewahrt, selbst in Form von Notizen den Geist einer wahrheitsgetreuen ungarischen Staats- und Rechtsgeschichte in die Zukunft hinüberretten. Vielleicht werden manche in Ungarn unsere Abhandlung lesen, die in dieser Weise zu dieser Hinüberrettung beitragen könnte.